

Alle Achtung vor den Regeln und Vorschriften der ärztlichen Technik, aber sie sind nicht letzte und absolute Forderungen, sondern auch in ihrer Ausübung, wie in jeder anderen Tätigkeit, steht der Arzt unter den absoluten Forderungen des Naturgesetzes.

Schließen wir: Solange keine bessere Methode zur Behebung der Incontinentia urinae zur Verfügung steht, kann man die Interpositio uteri gestatten; wenn die Patientin das Klimakterium schon hinter sich hat, ohne weiteres; im anderen Fall, wenn sie sich bereit erklärt, bis zum Klimakterium sich zu enthalten. In diesen Fällen kann der Assistenzarzt diese Operation auch selbst vornehmen und jede Mithilfe leisten. Aber Sterilisierung zu dem Zweck, daß die Leute verkehren könnten und doch die Schwangerschaft vermieden wird, wird man auch in diesem Fall nicht gestatten können, daher auch keine unmittelbare Mitwirkung, da die Gefährdung nicht vom Organ, d. h. der Tuba, sondern vom Verkehr kommt.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

(Um die Verpflichtung eines Gemeinschaftsgelübdes.) Eine Gemeinde hat zur Zeit einer Epidemie das Gelübde gemacht, alljährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis als gebotenen Feiertag zu begehen und für die Zukunft die „Kirmeß“ mit Tanz nicht mehr zu halten. Der Vorgang dabei war ziemlich einfach. Beim Sonntagsgottesdienst verlas der Pfarrer im Anschluß an die üblichen Verkündigungen einen Passus, worin er seinen Pfarrkindern den Vorschlag machte, der Mutter Gottes das erwähnte Gelübde zu machen; doch müsse erst der Gemeindevorstand den Beschluß fassen, die üblichen Kirmeßbelustigungen für die Zukunft abzuschaffen; nur dann würde der Feiertag eingeführt werden. In der nächsten Sitzung erklärte sich der Gemeindevorstand einstimmig für die Abschaffung der Kirmeß und für die Einführung des Feiertages. Von einer Befragung der Pfarrkinder oder gar einer Abstimmung ist keine Rede gewesen. Da niemand gegen den Vorschlag des Pfarrers Einspruch erhob — es würde wohl auch niemand das gewagt haben, aus Furcht vor der Seuche —, so hat der Pfarrer eben die Einwilligung der Pfarrkinder vorausgesetzt. Das Marienfest wurde seitdem jedes Jahr unter allgemeiner Beteiligung gefeiert. Auch das andere Versprechen wurde durch einige Jahre gehalten, bis ein neuer Gemeindevorstand auf Drängen verschiedener Kreise die Kirmeß unter einem anderen Namen wieder einführte. Dem Nachfolger jenes Pfarrers entstehen nun bei dieser Lage der Dinge verschiedene Zweifel: War die Gemeinde als weltliche Institution, der überdies eine Anzahl Andersgläubiger

angehören, überhaupt berechtigt, ein derartiges Gelübde zu machen? — Kann eine Gemeindevertretung für alle Zukunft eine Verpflichtung eingehen, da das Gelübde doch nur den Gelobenden verpflichtet? — Fällt mit der Ungültigkeit des weltlichen Gelübdes (Abschaffung der Kirnßeß) nicht auch die Verpflichtung des religiösen Gelübdes (Einhaltung des Feiertages), da ersteres ja die Bedingung für letzteres gewesen? — Könnte das Gelübde der Gemeinde, falls es gültig ist, nicht in ein anderes umgewandelt werden, wie etwa in ein jährliches Sühneamt?

1. Das Gelübde ist ein Gott gegebenes Versprechen, mit Überlegung und Freiheit über etwas gemacht, das möglich und sittlich gut ist und zugleich besser als das Gegenteil (can. 1307, § 1). Das Entscheidende an diesem Begriffe ist, daß ein wirkliches, Gott gemachtes Versprechen vorliegt; ein Akt des Willens, durch den der Mensch sich Gott gegenüber verpflichtet. Darin sind im Grunde alle Bedingungen enthalten, die man sonst noch im einzelnen aufzuzählen pflegt. Wenn ein bindendes Versprechen zustande kommen soll, dann muß der Gelobende fähig sein, ein solches Versprechen zu machen; er muß die notwendige Erkenntnis haben, sowohl der Sache, die er zum Gegenstand des Gelübdes macht, als auch der Verpflichtung, die er auf diese Weise eingeht. Vor allem muß der Gelobende den Willen haben, ein wirkliches Versprechen zu machen, sich also Gott gegenüber zu binden, m. a. W. sich unter Sünde zu verpflichten. Der bloße Wille oder Vorsatz, etwas Bestimmtes zu erfüllen, ist noch kein Gelübde, auch wenn dieser Wille nach außen, vielleicht sogar öffentlich und feierlich, kundgegeben wird. Wenn das Gelübde ein Gott gemachtes Versprechen ist, dann sind in dieser Begriffsbestimmung auch schon die Bedingungen von seiten des Gegenstandes enthalten. Der Gegenstand des Gelübdes muß möglich sein; denn zu Unmöglichem gibt es niemals eine Verpflichtung. Im Begriffe des Versprechens einem andern gegenüber liegt ferner, daß es etwas dem andern Günstiges oder Angenehmes sei; andernfalls wäre keine Rede von einem Versprechen, sondern von einer Drohung. Gott aber kann nur etwas sittlich Gutes angenehm sein, nicht etwas völlig Indifferentes, noch weniger etwas sittlich Schlechtes. Überdies muß das Versprochene auch besser sein als das Gegenteil. Wo sich der Mensch zu etwas minder Gutem verpflichtet, schließt er das Gegenteil, das Bessere und Gottgefälligere, aus. Ein solches Versprechen könnte Gott nicht wohlgefällig sein, könnte also auch kein gültiges Gelübde sein; wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß etwas, das im allgemeinen minder gut ist, für einen einzelnen wegen besonderer Umstände das Bessere und damit auch Gegenstand eines gültigen Gelübdes werden

kann. Endlich muß das Versprechen, um ein Gelübde im eigentlichen Sinne zu sein, Gott selber gemacht werden, nicht irgend einem Geschöpfe. Demnach wäre ein Versprechen, das einem Heiligen gemacht würde, noch kein Gelübde im eigentlichen Sinne, weil kein Akt der Gottesverehrung (*latria*), sondern der Heiligenverehrung (*dulia*, bzw. *hyperdulia*). Ein derartiges Versprechen könnte man ein Gelübde nur im weiteren Sinne nennen. Indessen wird im letzteren Falle die Absicht des Versprechenden gewöhnlich die sein, ein wirkliches Gelübde vor Gott zu Ehren des betreffenden Heiligen zu machen, wie schon der heilige Thomas erklärt (2. 2. q. 88, a. 5).

2. Im eingangs vorgelegten Falle handelt es sich um ein Gelübde oder ein gelübdeähnliches Versprechen, das eine Gemeinde gemacht hat. Damit hängen fast alle Schwierigkeiten zusammen, die mit der Lösung des Falles verbunden sind. (Wir nehmen dabei an, daß die Gemeinde durch ihren Pfarrer, bzw. Gemeindevorstand auch tatsächlich jenes Versprechen abgelegt hat, was im Wortlaut des Falles nicht eigentlich zum Ausdruck kommt.) Es sei zunächst auf jene Fragen eingegangen, die mit der Verpflichtung eines derartigen Gelübdes zusammenhängen. Kann eine Gemeinschaft überhaupt ein Gelübde machen? Wenn ja, wird ein solches Gelübde auch die einzelnen Glieder des Gemeindewesens verpflichten? Wird das Gelübde auch für spätere Generationen verpflichtende Kraft besitzen? — Daß eine Gemeinschaft an sich die Fähigkeit besitzt, ein Gelübde zu machen, kann nicht bezweifelt werden. Wenn schon eine Privatperson eine derartige Verpflichtung auf sich nehmen kann, dann besteht kein Hindernis, daß sich auch eine Mehrheit von Personen, die eine Gemeinschaft bilden, durch ein Gelübde binden kann. Wie weit ein solches Gelübde die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft bindet, wird nach den Umständen verschieden sein. Das Gelübde ist seiner Natur nach ein Akt des freien Einzelwillens, der sich Gott gegenüber bindet. Daraus ergibt sich als selbstverständliche Folgerung, daß kein Mensch, ob Vorgesetzter oder nicht, ein Gelübde machen kann, das als solches einen anderen bindet; daß also auch niemand durch ein fremdes Gelübde als solches gebunden werden kann (vgl. can. 1310). Auch die Mitglieder eines Gemeinwesens werden durch ein Gelübde ihrer Vorgesetzten als solches nicht gebunden, soweit sie nicht persönlich eingewilligt und so das Gelübde zu ihrem eigenen gemacht haben. Trotzdem bringt ein Gelübde, das die Vorsteher einer Gemeinschaft in deren Namen gemacht haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, eine wirkliche Verpflichtung mit sich. Handelt es sich dabei um Akte, die von der Gemeinschaft als solcher zu setzen

sind — Prozessionen oder andere gottesdienstliche Feiern, Errichtung einer Kirche u. a., — dann sind die Vertreter der Gemeinschaft, die Vorgesetzten, kraft des Gelübdes gehalten, für die Ausführung zu sorgen, die einzelnen Untertanen aber nur insofern sie durch rechtskräftige Gebote der Vorgesetzten dazu verhalten werden. Wo dagegen Einzelakte der Gemeinschaftsglieder den Gegenstand des Gelübdes bilden — Anhören der heiligen Messe, Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, Fasten u. dgl., — dort sind die einzelnen durch das Gelübde als solches so weit verpflichtet, als sie durch ihre persönliche Zustimmung dieses Gelübde zu ihrem eigenen Gelübde gemacht haben. Wo diese Zustimmung fehlt, tritt eine Verpflichtung nur aus dem Titel des Untertanenverhältnisses ein, insoweit die Vorsteher innerhalb der Grenzen ihrer rechtlichen Befugnisse jene Akte als pflichtmäßig auferlegen. Aber auch in diesem Falle bekommt die Verpflichtung eine religiöse Note aus dem religiösen Motiv, das einem solchen Gebote zugrunde liegt. Mithin wäre die Übertretung eines derartigen Gebotes zwar keine Übertretung des Gelübdes, wohl aber auch eine Verletzung der Gottesverehrung.

3. Ungleich größere Schwierigkeiten erheben sich bei der Frage, ob und wie weit auch spätere Generationen gehalten sind, ein Gemeinschaftsgelübde der Vorfahren zu erfüllen. Die eben gemachten Ausführungen dürften auch hier die Grundlage für die richtige Lösung bieten. Zunächst kann es wiederum keinem Zweifel unterliegen, daß die Nachkommen als Einzelpersonen durch das Gelübde der Vorfahren als solches nicht gebunden sind, falls sie nicht — was wohl meistens eine rein theoretische Möglichkeit bleiben wird — mit persönlicher freier Zustimmung das Gelübde ihrer Vorfahren zu ihrem eigenen gemacht haben. Der Grund wurde oben angegeben: Niemand kann durch das Gelübde eines andern gebunden sein, weil das der Natur des Gelübdes als einer frei übernommenen Bindung des einzelnen Gott gegenüber widerspräche. Andererseits besteht gegenwärtig unter den Theologen kaum noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß gegebenenfalls die späteren Generationen verpflichtet sind zu halten, was ihre Vorfahren kraft des Gemeinschaftsgelübdes übernommen haben. Worauf aber diese Verpflichtung der Nachkommen zurückzuführen ist und wie weit sie sich erstreckt, wird meistens nicht näher untersucht. „Si Communitas aliquid voverit, in quod posterī non consenserunt, hi non tenentur ex voto id servare, sed interdum ex quodam pacto, statuto, vel longa consuetudine obligantur“ (Aertnys-Damen, Th. M. ¹⁰. I. 484). So oder ähnlich lautet die reichlich unbestimmte Antwort.

Um eine befriedigende Lösung zu gewinnen, werden wir auch hier von vornherein unterscheiden müssen, ob das Gelübde die Gemeinschaft als solche bindet und durch Akte der Gemeinschaft zu erfüllen ist oder die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft betrifft und deren Einzelakte fordert. Wie oben ausgeführt, wird allgemein zugegeben, daß auch eine Gemeinschaft als solche ein Gelübde machen kann. Die Gemeinschaft wird aber dargestellt und vertreten durch ihr Oberhaupt; nicht als physische Person, sondern als Träger der Autorität. Demnach wird auch die Bindung des Gelübdes, das das Haupt der Gemeinschaft für diese und im Namen dieser gemacht hat, nicht mit dem Tode des einzelnen Trägers der Autorität erlöschen, sondern mit den sonstigen Rechten und Pflichten des Oberhauptes auf den rechtmäßigen Nachfolger übergehen. Zwar nicht als Gelübde, das als solches eben nur jene verpflichtet, die es abgelegt haben; aber als eine für das allgemeine Wohl aufgestellte Verpflichtung, die in der Gottesverehrung begründet ist und, wenn nicht von Anfang an befristet, auch unter den Nachfolgern des ersten Gesetzgebers bestehen bleibt. Sache dieser Nachfolger bleibt es dann, für die Ausführung der übernommenen Verpflichtung Sorge zu tragen. Die Untertanen sind indessen nicht kraft des Gelübdes gehalten, sich an jenen Akten zu beteiligen, sondern lediglich aus Gehorsam gegen die Obrigkeit, wenn und soweit jene Akte von ihr rechtmäßig befohlen werden; aus Gehorsam, der sich auf die Tugend der Gottesverehrung stützt, insofern die Anordnung der Obern ursprünglich im Gelübde begründet ist und so die Gottesverehrung zum Motive hat. Wenn bei Marc-Gestermann (herausgegeben von Raus) eine bündige Ablehnung jeder religiösen Verpflichtung zu lesen ist („*posterius non tenentur ex motivo religionis*“, I.¹⁹ 629), dann dürfte das wohl nur von der Verpflichtung des Gelübdes als solchem aufrecht zu halten sein.

Wie aber, wenn es sich um Werke handelt, die von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft zu vollbringen sind? — Im allgemeinen ist hier die Sachlage keine andere, als bei den Mitgliedern der Gemeinschaft in der Zeit, in der sie das Gelübde gemacht hat. Wenn schon diese durch das Gelübde als solches nicht verpflichtet sind, soweit sie nicht durch persönliche Einwilligung das Gelübde zu dem ihrigen gemacht haben, dann gilt das um so mehr für deren Nachkommen. Nicht minder aber gilt auch der andere Teil der Regel: wie die erstgenannten Mitglieder der Gemeinschaft, so sind auch deren Nachkommen durch den Gehorsam gegen die rechtmäßig befehlende Obrigkeit verpflichtet, das im Gelübde Versprochene zu halten; vorausgesetzt bei den einen wie bei den andern, daß die Obrig-

keit das Recht hat, jene Leistung zu verlangen. Es ist hier nicht anders wie bei irgend einem andern Gesetze, das die Obrigkeit aufgestellt hat; mit dem Tode des Gesetzgebers ist das Gesetz nicht erloschen, sondern verpflichtet auch unter den Amtsnachfolgern, solange es nicht aufgehoben wird.

4. Wenn eben die Voraussetzung betont wurde, daß die Obrigkeit das Recht besitze, solche Akte zu verlangen, dann bedarf das noch einer gewissen Erläuterung. Sonst könnte jemand den Einwand erheben: Nun gut, eine religiöse Gemeinschaft mag berechtigt sein, Gelübde zu machen; nicht aber eine weltliche Gemeinschaft, wie eine Stadtgemeinde, ein Land, ein Staat. Denn das Gelübde ist ein religiöser Akt, der nicht unter die Kompetenz der weltlichen Behörde fallen kann. — Der Einwand beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Auch die bürgerliche Gemeinschaft ist befähigt, mehr noch: ist verpflichtet, gegebenenfalls religiöse Akte zu setzen. Die Tugend der Gottesverehrung verpflichtet den Menschen nicht bloß als Einzelwesen, sondern ebenso sehr auch als Gemeinschaftswesen. Und wenn die bürgerliche Gesellschaft von heute einen so scharfen Trennungsstrich zwischen dem Profanen und dem Religiösen zu ziehen und letzteres als völlig fremdes Gebiet zu betrachten liebt, dann soll hier nicht untersucht werden, was zu dieser Scheidung geführt hat, noch auch, ob diese dem göttlichen Gesetze wie dem Wohle der Gesellschaft angemessen ist. Aber ganz abgesehen davon und bei voller Wahrung des Grundsatzes, daß die irdische Gewalt auf geistlich-religiösem Gebiet nicht zu bestimmen hat: jedoch wie der Einzelmensch, der an sich auch kein Träger religiöser Autorität ist, sich zu religiösen Akten verpflichten und durch Gelübde alle nicht sittlich schlechten oder gänzlich indifferenten Akte zu religiösen Akten erheben kann, nicht weniger kann auch eine bürgerliche Gemeinschaft wahre und gültige Gelübde machen, wo die Rücksicht auf das allgemeine Wohl solche Gelübde rechtfertigt. Fällt der Gegenstand des Gelübdes so weit unter die Kompetenz der weltlichen Gewalt, daß sie darüber Anordnungen treffen kann, wie Enthaltung von Arbeit, Abstinenz (wer denkt da nicht an die staatlich gebotenen fleischlosen Tage der Kriegszeit!), wohl auch Fasten, karitative Werke und ähnliche, dann bedarf es keiner Intervention der kirchlichen Autorität. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn der Gegenstand des Gelübdes unter die Kompetenz der Kirche gehört, wie gottesdienstliche Feiern, Prozessionen u. dgl. Wir halten daran fest, daß die Mitglieder der Gemeinschaft, soweit sie nicht durch persönliche Zustimmung das Gemeinschaftsgelübde zu dem ihrigen gemacht, nur kraft des Gehorsams gehalten sind, den sie der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit schul-

den, wenn auch das Motiv eines solchen Gebotes ein religiöses ist, eben das abgelegte Gelübde. Dann kann aber ein Gegenstand, der unter die Kompetenz der geistlichen Behörde fällt, nur unter Intervention derselben geistlichen Behörde den Untertanen auferlegt werden; so schon Suarez, der für diesen Fall die „*auctoritas et approbatio episcopi*“ verlangt (de voto, l. IV. c. 9.); nicht im Sinne einer bloßen Einwilligung des Bischofs, wie es Palmieri zu verstehen scheint, der deshalb diese Lehre als nicht befriedigend ablehnt (Op. mor. II. p. 458); sondern der Bischof müßte erst ein solches Gelübde der Zivilbehörde autorisieren, damit es den Untertanen als verpflichtend auferlegt werden kann, wie bei Suarez genügend angedeutet mit dem Ausdruck „*auctoritas episcopi*“.

Wenn der heilige Alfons (III. 216) mit Berufung auf Laymann die Ansicht vertritt, daß die Pflicht der Nachkommen, derartige Gemeinschaftsgelübde zu erfüllen, auch in einer verpflichtenden Gewohnheit begründet sein kann, so ist das ohne weiteres zuzugeben. Voraussetzung ist nur, daß alle Bedingungen einer rechtskräftigen Gewohnheit zusammentreffen. Zu diesen Bedingungen gehört aber, daß die Gewohnheit durch freiwillige Akte der Gemeinschaft eingeführt wird. Diese Voraussetzung ist nicht vorhanden, sobald das Volk sich irrtümlich durch das Gelübde verpflichtet glaubt. Außerdem kann nach can. 26 eine verpflichtende Gewohnheit nur von einer vollkommenen Gemeinschaft eingeführt werden, die wenigstens befähigt ist, Subjekt eines kirchlichen Gesetzes zu sein, wie von einer Kirchenprovinz, einer Diözese, einem Orden oder selbständigen Konvent; nicht aber von einer Pfarrei, einem Kloster, einer bürgerlichen Gemeinschaft, wie sie bei einem Gemeinschaftsgelübde meist in Frage kommen werden.

Kann eine Gemeinschaft, wie im Vorhergehenden festgestellt, ein Gelübde machen, das die Nachkommen zwar nicht an sich verpflichtet, aber kraft des autoritativen Willens der Obrigkeit, die für die Ausführung der überkommenen Verpflichtung Sorge zu tragen hat, dann ist eine Ausnahme zu machen, die gerade bei derartigen Gelübden häufig zutreffen wird und auch in unserm Falle zutrifft. Diese Ausnahme bezieht sich auf das Gelübde, einen neuen Feiertag einzuführen. Einen bestimmten Tag als Feiertag zu heiligen, kann selbstverständlich auch Gegenstand eines Gelübdes sein; sei es, daß die volle Heiligung des Tages gelobt wird, die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Teilnahme am Gottesdienst, oder nur eines von beiden. Kann sowohl das eine wie das andere der Gegenstand eines privaten Gelübdes sein, dann ebenso gut auch eines Gemeinschaftsgelübdes. Ja, das erstere, die Enthaltung von knecht-

lichen Arbeiten, könnte, wie bereits ausgeführt, selbst von einer bürgerlichen Gemeinschaft gelobt werden, soweit ihre Obrigkeit berechtigt ist, von den Untertanen solche Enthaltung zu verlangen. Indessen hat die kirchliche Gesetzgebung in dieser Hinsicht enge Schranken gezogen. Seitdem Urban VIII. durch seine Konstitution „Universa“ vom 13. September 1642 das Recht, neue Feiertage einzuführen, dem Heiligen Stuhle vorbehalten hat, ist auch die Verbindlichkeit eines derartigen Gemeinschaftsgelübdes anders zu beurteilen. Wiederholte Entscheidungen der Römischen Kongregationen (so bereits jene der Ritenkongregation vom 18. April 1643) sind in dem Sinne ergangen, daß ein solches Gelübde nur jene verpflichtet, die es selber gemacht haben; nicht aber andere, noch viel weniger spätere Generationen; selbst dann nicht, wenn der Bischof seine Einwilligung gegeben oder mit seiner Autorität den gelobten Feiertag vorgeschrieben hätte. (Nach can. 1244, § 2, kann der Ortsordinarius einen Feiertag für seine Diözese oder für einzelne Orte nur „per modum actus“ vorschreiben, d. i. nur vorübergehend für den einen oder den andern Fall, nicht aber für dauernd.) Einzig die Zustimmung des Heiligen Stuhles zu der Einführung des Feiertages würde bewirken, daß die Gemeinschaft wie auch die späteren Generationen verpflichtet wären.

5. Die Antwort auf die Fragen, die mit dem vorgelegten Falle zusammenhängen, dürfte nunmehr weniger Schwierigkeiten machen. Die Gemeinde hat, wie es dort heißt, das Gelübde gemacht, alljährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis als gebotenen Feiertag zu begehen. Danach wird eine Gegend vorausgesetzt, in der dieses Fest sonst nicht als gebotener Feiertag gehalten wird. An sich kann das ohne Zweifel der Gegenstand eines gültigen Gelübdes sein. Daß dieses Gelübde der Gottesmutter gemacht wurde, ist wohl wie in ähnlichen Fällen dahin zu verstehen, daß es zu Ehren der Gottesmutter gemacht, aber als wirkliches Gelübde vor Gott, als eine Gott gegenüber verbindliche Pflicht gemeint worden ist. Trotzdem hat das Gelübde für die Gemeinde keine Verbindlichkeit; noch weniger für spätere Generationen. Der Grund wurde soeben angeführt: das Recht, einen neuen Feiertag einzuführen, ist dem Heiligen Stuhle vorbehalten; wenn, wie hier offensichtlich anzunehmen, dessen Ermächtigung nicht eingeholt worden, dann hat das Gelübde keine Verbindlichkeit, außer für die Gelobenden selber. Das aber wäre hier anscheinend nur der Pfarrer; kaum noch der Gemeindevorstand, der sich nur „für die Einführung des Feiertages erklärt hat“; damit ist noch keineswegs ausgedrückt, daß er förmlich das Gelübde gemacht hat. Die übrigen Mitglieder der Gemeinde haben nur „keinen Einspruch

erhoben“. Das Stillschweigen genügt indessen nicht, um die schwere Bindung eines Gelübdes zu übernehmen. In odiosen Dingen, wozu auch Verpflichtungen gehören, ist der Schluß aus dem Stillschweigen auf die Zustimmung nicht berechtigt. — Vielleicht wird jemand einwenden, es handle sich hier ja gar nicht um einen neuen Feiertag, sondern um ein Fest, das ohnehin zu den durch allgemeines Gesetz gebotenen Feiertagen gehört; warum sollte es dann einer besonderen Bewilligung des Heiligen Stuhles bedürfen, um den Feiertag dort einzuführen, wo er zufällig nicht verpflichtend ist? Der Einwand erledigt sich damit, daß auch solche partikulär rechtliche Modifizierung der allgemeinen Feiertagsordnung nur kraft der Autorität des Heiligen Stuhles erfolgt ist, daher eine Wiedereinführung eines sonst gebotenen Feiertages wieder nur durch dieselbe Autorität erfolgen kann.

Etwas anderes ist es um die Abschaffung der Kirmes, die dem Nachfolger des Pfarrers als ein „weltliches Gelübde“ von vornherein als ungültig erscheint; als weltliches Gelübde wohl deshalb bezeichnet, weil der Gegenstand auf den ersten Blick recht weltlich erscheint. Ist das Gelübde vielleicht deshalb nichtig, weil der Gegenstand ungeeignet wäre? Das Gelübde wäre ungültig, wenn der Gegenstand sittlich schlecht wäre oder auch völlig indifferent. Eine Kirmes „mit Tanz“ abschaffen, wird aber alles eher denn im Widerspruch mit dem Sittengesetze sein. Aber vielleicht eine rein indifferente Sache? — Um eine einzige Sünde zu verhindern, war den Heiligen eine ganze Lebensarbeit nicht zu viel. Eine Kirmes mit Tanz abschaffen — besonders auf dem Lande! — heißt aber gewiß mehr als bloß eine Sünde verhindern; also durchaus nichts Indifferentes, sondern etwas sittlich Gutes, das an sich gewiß auch Gegenstand eines Gelübdes sein könnte. Außerdem bedeutet der Verzicht auf die Lustbarkeiten, die mit diesem Tage zusammenhängen, ein Opfer, das als solches wiederum sehr gut zum Gegenstand eines Gelübdes gemacht werden kann. Die einzige Frage wird hier die sein: war der Gemeindevorstand berechtigt, dieses Opfer von der Gemeinde zu verlangen? Wenn wir die Verhältnisse richtig beurteilen, werden wir kaum Bedenken tragen, mit einem bestimmten „ja“ zu antworten. Was hier mit der Abschaffung gemeint ist, betrifft ja nur die öffentlichen Lustbarkeiten, die mit der Kirmes verbunden sind. Diese aber zu erlauben oder zu verbieten, dürfte wohl ziemlich überall unter die Kompetenz der Gemeindebehörde fallen. Das einmal zugegeben, ist die Gemeinde berechtigt, ein solches Gelübde zu machen. Ob tatsächlich der Gemeindevorstand das Gelübde abgelegt hat, müssen wir dahingestellt sein lassen. Der Text des Falles läßt vielleicht

eher auf das Gegenteil schließen; denn außer dem, was da erwähnt wird vom Beschluß des Gemeindevorstandes, ist mit keiner Silbe angedeutet, daß ein derartiges Gelübde abgelegt worden ist. Angenommen, das Gelübde sei tatsächlich gemacht worden, dann ist die Leitung der Gemeinde kraft des Gelübdes verpflichtet, für dessen Ausführung zu sorgen, indem sie die entsprechenden Anordnungen trifft und deren Ausführung überwacht. Die Mitglieder der Gemeinde sind — falls sie nicht durch persönliche Einwilligung das Gelübde zu dem ihrigen gemacht — nur durch den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam verpflichtet, der allerdings aus dem Motiv der Gottesverehrung verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit dem Abgang der Obrigkeit, die das Gelübde abgelegt hat, sondern geht auch auf die Nachfolger über; wenn auch nicht als Gelübde, so doch als eine für das allgemeine Wohl gegebene Anordnung, die sich auf die Tugend der Gottesverehrung gründet.

Sind aber die Rechtsnachfolger im Gemeindevorstand berechtigt, ohneweiters die Verpflichtung aufzuheben, wie es in unserm Falle geschehen ist, da die Kirmeß „unter einem anderen Namen“ wieder eingeführt wurde? Auch in dieser Frage ist eine einheitliche Antwort bei den Theologen nicht festzustellen. Wenn wir an der grundlegenden Auffassung festhalten, wie sie auch in den Entscheidungen des Heiligen Stuhles wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß jedes Gelübde als solches nur den Gelobenden verpflichtet, dann werden wir auch den Rechtsnachfolgern der Obrigkeit, die ein Gelübde gemacht hat, nicht das Recht absprechen können, die Verpflichtung wieder aufzuheben, nicht anders wie sie sonstige Gebote der Vorgänger aufzuheben berechtigt ist. Selbstverständlich wird dazu ein genügender Grund erfordert; denn ohne solchen ist das Aufheben eines zum allgemeinen Wohle gegebenen Gebotes unerlaubt. Ja, wir werden in diesem Falle einen wichtigeren Grund verlangen, weil es sich um eine Verpflichtung handelt, die in der Tugend der Gottesverehrung begründet ist. Das gilt ganz besonders für den nicht seltenen Fall, daß eine Kommunität ein Gelübde gemacht hat, um eine besondere Gnade von Gott zu erlangen, oder als Dank für eine erlangte Wohltat. Das ist jener Fall, den manche Autoren im Auge haben, wenn sie von einem „pactum“ sprechen, das auch für spätere Geschlechter eine gewisse Bindung begründen soll. So vor allem Lehmkuhl: „Addi potest obligatio quaedam per modum quasi-pacti cum Deo vel gratitudinis, si intuitu voti liberatio a malo impendente subsequuta est, quod beneficium sine dubio in effectu suo ad posteros redundat“ (12I. 590).

Eine Umwandlung des Gelübdes, die der neue Pfarrer auch in Erwägung zu ziehen scheint, käme nach den obigen Ausführungen wohl nicht in Frage, da eben das Gelübde als solches — selbst wenn es seinerzeit abgelegt worden wäre — kaum noch als bestehend angenommen werden kann. Jene aber, die ein Fortbestehen des Gelübdes einer moralischen Person auch bei den Nachkommen behaupten, werden zugeben, daß dann auch dieselben Normen gelten wie für die Umwandlung eines andern Gelübdes; d. h. die Umwandlung in ein besseres oder auch gleichwertiges Werk kann vom Gelobenden selber, also hier entsprechend von den Vorstehern der Gemeinde vorgenommen werden (can. 1314). Auf jeden Fall wird man, welcher Ansicht man sonst auch folgen mag, den Vorstehern gewöhnlich nahelegen, eine solche von den Vorgängern überkommene Verpflichtung nicht allzu leicht aufzuheben, sondern etwas Passendes an ihre Stelle zu setzen. Das fordert schon eine richtig verstandene Pietät, ganz zu schweigen von der Dankbarkeit für die mit und durch die Vorfahren empfangene Wohltat und von der Ehrfurcht vor Gott, dem das Gelübde gemacht wurde.

St. Gabriel b. Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Totenwache bei einem Protestanten mit Protestanten.) In einer katholischen Pfarre, deren Gebiet eine größere Anzahl Protestanten aufweist, findet sich folgender Brauch: Wenn ein Protestant stirbt, halten die katholischen Nachbarn im Hause, wo die Leiche aufgebahrt ist, Totenwache, d. h. sie singen abends zusammen mit den Glaubensgenossen des Verschiedenen religiöse Lieder. Nichterscheinen würde als Beleidigung empfunden. Darf der Brauch fortbestehen oder gilt: *abusus est tollendus*?

Im vorgelegten Fall handelt es sich um *communicatio activa in sacris cum haereticis*, die an sich verschiedener Art sein kann: *formalis* und *materialis*, *publica* und *privata*. *Communicatio in sacris formalis* ist hier nicht vorhanden: die beteiligten Katholiken wollen in keiner Weise ein Bekenntnis zum Protestantismus ablegen; ihnen ist es um einen Akt der Pietät gegen den Verstorbenen zu tun. Desgleichen kann von *communicatio in sacris publica* nicht die Rede sein. Die erwähnte Totenwache ist ebensowenig öffentlicher Kult wie die entsprechende Totenwache bei der Leiche eines Katholiken. Also ist *communicatio in sacris activa materialis et privata* gegeben. Eine solche aber ist erlaubt, wenn die religiöse Handlung nichts Häretisches enthält, weil man dann nicht von häretischem Kult sprechen kann. Es versteht sich von selbst, daß zur Erlaubtheit weiterhin notwendig ist der Ausschluß von Ärgernis und von